

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-191302

Gegenstand : Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige
Bedachungen mit Oberlagen aus EVA – Dachbahn
„1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV“,
„1092 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN V-SK“;
„1094 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV-SK“ oder
„1096 ALFA EVA-SCHUTZ-/REGENERATIONSBAHN“
nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Landesentwicklung und Wohnen über Technische
Baubestimmungen Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022

Antragsteller: **Alfa GmbH**
Ferdinand-Porsche-Straße 10
D-73749 Ellwangen

Ausstellungsdatum: 09. Mai 2023

Geltungsdauer: 30. Januar 2028



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten
Produkte im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis
P-BAY26-191302 vom 11.12.2019, welches bis zum 30.01.2023 gültig war. Für den Gegenstand ist
erstmalig am 11.12.2019 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

